

Handreichung für Fachkräfte und Ehrenamtliche

Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept – in Geflüchtetenunter- künften und Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen –

Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche



**Thüringer
Kinderschutzkonzept**

Impressum

Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (Hrsg.):

Handreichung für Fachkräfte und Ehrenamtliche.

Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept in Geflüchtetenunterkünften und Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen,
Erfurt 2025

Herausgeber Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie
Postfach 900 354
99106 Erfurt

Tel.: +49 361 57-3811000

Fax: +49 361 57-3811800

poststelle@tmsgaf.thueringen.de

<https://tmsgaf.de>

Titelgrafik Bildagentur PantherMedia | scusi0-9

Maßgeblich sind die in den Amtlichen Blättern des Freistaats Thüringen veröffentlichten Fassungen der Rechtstexte. Diese Publikation darf nicht als Parteienwerbung oder für Wahlkampfzwecke verwendet werden. Die Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

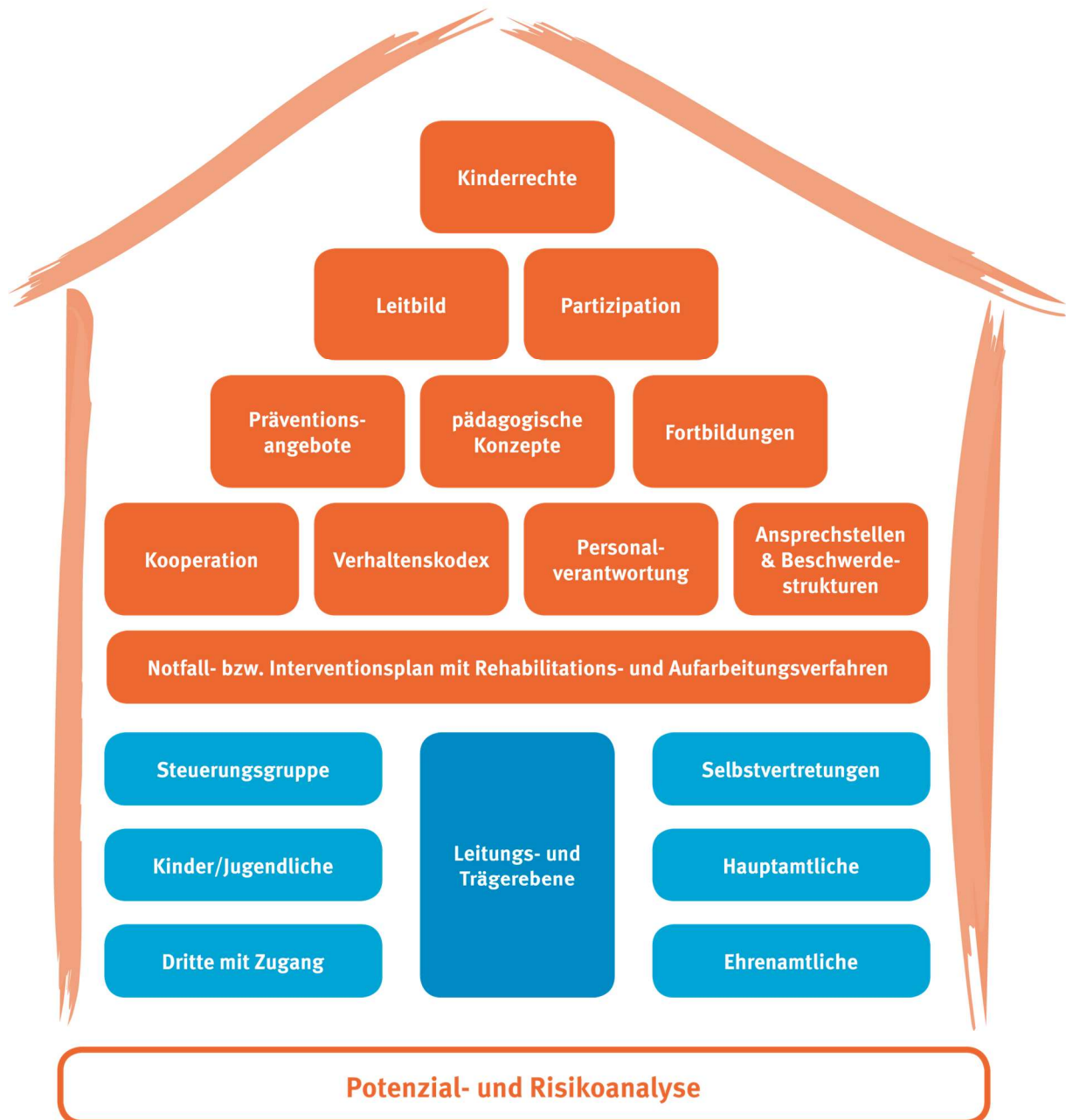
Stand: **Januar 2026**

Inhalt

Kurzanleitung für diese Broschüre	3
1 Warum braucht es Kinderschutzkonzepte in Unterkünften und Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen?	4
2 Warum wird ein <i>einrichtungsbezogenes</i> Kinderschutzkonzept gefordert und was bedeutet das konkret?	5
3 Was ist in Bezug auf die einzelnen Bestandteile des Kinderschutzkonzeptes aus fachbereichsbezogener Sicht zu beachten?	5
4 Warum bilden die bereits bestehenden Konzepte in den Unterkünften und Angeboten eine wichtige Grundlage?	9
5 Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für den Kinderschutz im Bereich der Flüchtlingshilfe?	10
6 Welche Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gibt es?	12
7 Wie lassen sich Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten voneinander unterscheiden?	14
8 Was sind Merkmale pädagogischen Fehlverhaltens im Umgang mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen?	15
9 Welche weiterführenden Informationen und Arbeitshilfen gibt es für Betreuungseinrichtungen?	17

Das Kinderschutzkonzept

Unsere Einrichtung soll ein sicherer Ort sein.



Kurzanleitung für diese Broschüre

Die vorliegende Broschüre ist eine Ergänzung zur Handreichung „Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept“. Sie enthält spezifische Fachinformationen für den Bereich des Kinderschutzes in der Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen und bietet fachliche Anregungen für die Erarbeitung bzw. Umsetzung Ihres einrichtungs- bzw. angebotsbezogenen Kinderschutzkonzeptes. Die Erarbeitung und Umsetzung eines solchen Konzeptes ist eine anspruchsvolle, herausfordernde Aufgabe und als dauerhafter Entwicklungsprozess zu betrachten, der niemals endet. Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten können überall da geschehen, wo sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufhalten. Wichtig ist, diese auch als solche zu erkennen und entsprechend zu handeln, denn Kinder und Jugendliche haben Rechte (siehe UN-Kinderrechtskonvention). Fachkräfte, Mitarbeitende und Ehrenamtliche in den Flüchtlingsseinrichtungen sind verpflichtet, diese Rechte zu wahren, zu achten und für sie einzutreten. Denn, geflüchtete Kinder und Jugendliche brauchen dringenden Schutz und Hilfe.

Die Broschüre gibt Ihnen notwendige fachbereichsspezifische Grundlagen an die Hand, die Sie für die Implementierung von einrichtungs- bzw. angebotsbezogenen Schutzprozessen benötigen. Sie richtet sich an Erstaufnahmeeinrichtungen (EAEs), Gemeinschaftsunterkünfte (GUs) und Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige (UMAs). Sie ist keine exakte Gebrauchsanweisung, sondern soll Ihnen fachlich-inhaltliche Anregungen für die Erarbeitung und Umsetzung Ihres passgenauen Kinderschutzkonzeptes geben.

Darüber hinausgehende fachliche Recherchen, Fort- bzw. Weiterbildungen sowie Beratungen bei Fachberatungsstellen sind unabdingbar.

1 Warum braucht es Kinderschutzkonzepte in Unterkünften und Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen?

Der Umgang mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen erfordert spezielle Fachkenntnisse und Fähigkeiten. Viele von ihnen haben Gewalt auf der Flucht oder in ihrem Heimatland erfahren und benötigen emotionale Unterstützung. Sie kennen weder die Sprache noch kulturelle Werte, Normen und Gesetze und wissen zumeist nicht, wo sie im Notfall Hilfe bekommen können. Studien zufolge haben insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein höheres Risiko (sexualisierte) Gewalt zu erfahren als andere Kinder und Jugendliche – auch in Deutschland. Um entsprechenden Taten vorzubeugen, sie zu erkennen und beenden zu können, erfordert es eine sensible und achtsame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie Fachwissen über deren Entwicklungsprozesse, Formen, Ursachen und Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen sowie über Präventions-, Interventions- und Kooperationsmöglichkeiten.

Unterkünfte bzw. Angebote für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen sind wichtige Orte für deren Schutz. Damit sich Kinder und Jugendliche gut einleben können, sind vor allem Hilfen im Einzelkontakt wie zum Beispiel Patenschaften dienlich. Neben einer an den Kinderrechten orientierten Haltung, die früh darauf abzielt, Kinder und Jugendliche in ihrer Bewältigung der Fluchterfahrung zu unterstützen und in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken, sind die Mitarbeitenden in den Unterkünften und Angeboten eine bedeutsame Ressource im Erkennen von Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen bei Kindern und Jugendlichen. So kann es bspw. vorkommen, dass sich eines Tages eine Jugendliche bei einer Sozialarbeiterin über ihre Gewalterfahrungen innerhalb der Familie anvertraut.

Neben den eben benannten Potenzialen bergen Unterkünfte und Angebote aber auch Risiken für (pädagogisches) Fehlverhalten, Grenzverletzungen, Übergriffe und/oder strafrechtlich relevantes Verhalten. Einerseits durch die Kinder bzw. Jugendlichen untereinander, andererseits durch Mitbewohner*innen oder Beschäftigte. So gibt es unter den vielen engagierten Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen leider auch Personen, die die Hilfsbedürftigkeit, Unwissenheit und Isolation der Kinder und Jugendlichen ausnutzen, um Situationen zu schaffen, in denen Grenzverletzungen und/oder Übergriffe leichter umzusetzen sind. „Ein besonderes Risiko stellen Gelegenheiten dar, in denen eine Person mit einem Mädchen bzw. Jungen alleine ist. Hier braucht es daher klare Absprachen.“¹

Der Schutzauftrag von Einrichtungen und Angeboten der Flüchtlingshilfe bezieht sich daher sowohl auf Gefährdungen des Kindes im Bereich Familie (individueller Kinderschutz) als auch auf Beeinträchtigungen des Kindeswohls in der Einrichtung (institutioneller Kinderschutz).

Um Kinder und Jugendliche aktiv vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen, erfordert es neben der intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik, eines strukturierten, abgestimmten und planvollen Vorgehens. Ein wichtiges Instrument, um dieses Vorgehen festzulegen, sind institutionelle Gewalt- bzw. Kinderschutzkonzepte.

Im Schutzkonzept sind die Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sowie das Vorgehen bei Vorkommnissen verbindlich und transparent für die jeweilige Einrichtung festgelegt – und zwar sowohl für die dort tätigen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen als auch für die Kinder und Jugendlichen. Ergänzend bietet das Konzept allen Mitarbeitenden grundlegende Hilfestellungen zur Reflektion der eigenen Arbeit und der damit verbundenen Haltung. Zudem sind im Konzept wichtige Informationen zur Aufarbeitung und Nachsorge bei auftretenden Gewaltvorfällen in der täglichen Arbeit zu erläutern. Dabei sind sowohl interne als auch externe Helfersysteme zu berücksichtigen bzw. mit einzubeziehen.

Ziel ist, dass Einrichtungen und Dienste ein bedeutsamer Kompetenz- und Schutzraum für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche sind.

1 AMYNA e.V. (2022): Verletzliche Flüchtlingskinder. Prävention sexualisierter Gewalt in der Flüchtlingshilfe. Praktische Tipps für Einrichtungen und Fachkräfte, die für Ehrenamtliche zuständig sind. S. 5

2 Warum wird ein *einrichtungsbezogenes* Kinderschutzkonzept gefordert und was bedeutet das konkret?

„UNICEF-Studien wie der Bericht „Kindheit im Wartezustand“ haben gezeigt, dass Unterkünfte für geflüchtete Menschen keine guten Orte für Kinder sind. Oft fehlt es dort an Spielmöglichkeiten, Privatsphäre und ausreichenden Schutzmaßnahmen für Kinder.“² Um den Schutz von (unbegleiteten) minderjährigen Flüchtlingen vor Gewalt wirksam sicherzustellen, ist es unabdingbar, dass die einrichtungsspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Je nach Konzeption und Größe einer Einrichtung, den (täglichen) Routinen und Angeboten, der Personalsituation und den sozialräumlichen Bedingungen ergeben sich individuelle Gefährdungsfaktoren, auf die individuell reagiert werden muss (Risiko- und Potenzialanalyse).

Eine kinderrechte- und kinderschutzensible Haltung bzw. Einrichtungskultur kann nur entwickelt werden, wenn alle Personen, die am Einrichtungsleben teilhaben, in den Entwicklungsprozess des Kinderschutzkonzeptes einbezogen sind sowie die oben erwähnten Faktoren berücksichtigt werden.

Die Vorgabe und Nutzung eines allgemeingültigen Kinderschutzkonzeptes ist daher für den Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht zielführend.

3 Was ist in Bezug auf die einzelnen Bestandteile des Kinderschutzkonzeptes aus fachbereichsbezogener Sicht zu beachten?

Das Fundament für die Entwicklung eines jeden Kinderschutzkonzeptes sind die Potenzial- und Risikoanalyse. „Wichtig in diesem Prozess ist die möglichst breite Beteiligung aller Personengruppen und Arbeitsbereiche - wie Bewohner*innen allen Alters und aller Geschlechter, Sozialarbeitende, Sicherheitsbedienstete, Hauswirtschaft, Leitungspersonen, Fachkräfte des medizinischen Dienstes, Ehrenamtliche, Vertreter*innen von externen Kooperationspartnern, Betreiber- und Trägervertreter*innen, Behördenvertreter*innen.“³

Erst wenn die einrichtungsspezifischen Schutz- und Risikofaktoren bekannt sind, können auf deren Grundlage wirksame Schutzmechanismen entwickelt und etabliert werden.

Potenzialanalyse

Analyse von bereits vorhandenen einrichtungs- bzw. angebotsspezifischen Faktoren, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Alltag gewährleisten, wie zum Beispiel:

- Leitbild
- Einrichtungs-Konzeption
- Angebotsstruktur
- Personalschlüssel
- bereits stattgefundene Fortbildungen für das Personal rund um das Thema Kinderschutz
- Vorhalten von Kinderschutzbeauftragten
- Räumliche Gestaltung (offene, einsichtige Räume)
- (mehrsprachige) Informationsrunden für Kinder bzw. Jugendliche und Eltern, z. B. zu den Kinderrechten
- Transparente Abläufe bei Verletzung des Kinderschutzes/Personalschutzes

2 <https://www.unicef.de/informieren/projekte/europa-1442/deutschland-1554/fluechtlingskinder/98614>, Stand: 19.09.2023

3 <https://www.gewaltschutz-gu.de/fuer-die-praxis/toolbox-schutzkonzepte>, Stand: 08.04.2024

- Vorlage Führungszeugnisse bei Einstellung sowie im Ehrenamt
- ...

Risikoanalyse

Analyse von bereits vorhandenen einrichtungsspezifischen Faktoren, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen im pädagogischen Alltag **nicht** gewährleisten, wie zum Beispiel:

- Personalmangel
- Räumliche Gestaltung (enge, uneinsichtige Räume)
- fehlendes Fachwissen der Mitarbeitenden
- Art, Anzahl und Verhältnis der in der Einrichtung lebenden Kulturen
- Situationen und Routinen im Alltag wie z. B. Toilettengang, Dusch- und Schlafsituationen
- ...

Die Ergebnisse der Analysen sind anschließend darauf zu überprüfen, inwiefern welche bestehenden Potenziale den ermittelten Risiken entgegenwirken können. Für die Risiken, denen nicht durch bestehende Potenziale entgegengewirkt werden kann, sollten entsprechende Maßnahmen zur Prävention entwickelt werden.

Partizipation und Mitbestimmung

Die systematische Beteiligung von Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Familien an Entscheidungen, die sie betreffen, verringert das Machtgefälle, welches prinzipiell Bestandteil von Betreuungseinrichtungen ist. Beteiligungsorientierte Unterkünfte bzw. Angebote erleichtern Kindern und Jugendlichen den Zugang zu ihren Rechten, beteiligt aber auch die Eltern sowie die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in sie betreffenden Angelegenheiten.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, ob und inwiefern Kinder bzw. Jugendliche und Eltern Möglichkeiten zur Mitbestimmung haben und wo mögliche Entwicklungsbedarfe innerhalb der Einrichtung vorhanden sind.

Leitbild

Die meisten Betreuungseinrichtungen verfügen über ein Leitbild. Auch für Flüchtlingsunterkünfte sowie Einrichtungen und Angeboten der Flüchtlingshilfe ist die Erarbeitung eines Leitbildes zu empfehlen. Im Leitbild sollten Aussagen zum Gewaltschutz verankert sein. Damit die Entscheidung zur Prävention von allen gemeinsam getragen wird, sollten alle Personengruppen, die mit der Einrichtung und dem Angebot in Verbindung stehen, bei der Anpassung bzw. Erstellung des Leitbildes einbezogen werden (Leitungsebene, Betreuungspersonal, Ehrenamtliche, technisches Personal, Küchen- und Verwaltungspersonal, Kinder, Jugendliche, Eltern etc.).

Fortbildung und Sensibilisierung

Kinderschutzkonzepte von Unterkünften und Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen sollten das Vorhandensein von Grundlagenwissen über das Thema (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Mindestanforderung an alle Beschäftigten formulieren und ihnen den Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen und Fachliteratur regelmäßig gewähren. Interne Fallgespräche und Reflexionen im Team der Einrichtungen steigern das Verständnis und machen handlungssicherer. So können Beschäftigte sich mit den grundlegenden Fragen der Thematik vertraut machen, Sensibilität und Haltung entwickeln.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, wie der Wissenstand bei den Beschäftigten ist und in welchen konkreten Themenbereichen Fortbildungsbedarfe bestehen. Ziel sollte sein, dass alle Beschäftigten auf dem gleichen Wissensstand sind.

Präventionsangebote

Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sollte im Alltag der Unterkünfte und Angebote erfolgen und nicht nur im Rahmen von Fach- und Fortbildungsveranstaltungen. Im Konzept sind Maßnahmen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung der Betreuenden und Betreuten zum Thema Gewaltschutz konkret zu erläutern. Darzustellen ist, wie gewaltfreies Handeln durch gewalt-präventive und deeskalierende Maßnahmen sowie pädagogische Konzepte (z. B. sexualpädagogische Konzepte, sozialpädagogische Konzepte, Medienpädagogik) auch auf Ebene der Kinder und Jugendlichen gefördert und abgesichert werden kann. Ein Beispiel ist die Erfassung von Risikofaktoren bei der Aufnahme von Betreuten.

Kinder und Jugendliche sollten altersangemessenen Zugang zu Informationen über Gewalt, ihre Rechte sowie Wege zur Hilfe haben. Dabei ist es ausgesprochen bedeutungsvoll, sie über ihre Rechte aufzuklären und Hilfsangebote vorzustellen. Im Kontext der sexualisierten Gewalt sollte gegenüber Kindern nicht direkt von sexuellem Missbrauch gesprochen werden. Vermittelt werden soll, dass alle Kinder über ihren eigenen Körper selbst bestimmen und offen über Sorgen, Ängste und Nöte sprechen dürfen.

Auch Eltern sollten so informiert und beteiligt werden, dass sich alle - unabhängig von Bildungsgrad oder kultureller Herkunft - angesprochen fühlen. Um Eltern für die Thematik zu sensibilisieren, Hilfsangebote vorzustellen und Anregungen für eine kinderrechtesensible Erziehung zu vermitteln, bieten sich Elternabende in Zusammenarbeit mit einer externen Fachberatungsstelle an.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, welche Präventionsangebote bereits bestehen und welche künftig benötigt werden.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient als Handlungsrahmen für den Umgang mit Kindern bzw. Jugendlichen, ihren Eltern und den Beschäftigten. Neben einem angemessenen Umgang in Bezug auf das Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen den Mitarbeitenden und den ihnen anvertrauten Kindern (z. B. Situationen, in denen Kinder getröstet werden möchten) ist auch eine klar geregelte Vorgehensweise im Fall von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevantem Verhalten von Kindern, Jugendlichen, Betreuenden, Ehrenamtlichen und Eltern im Verhaltenskodex zu vereinbaren.

Die Entwicklung des 'Kodex' erfordert einen ausführlichen Diskussionsprozess, in dem alltagstaugliche Regelungen für die Situationen getroffen werden, die in der Risikoanalyse ermittelt wurden (z. B. Schlaf- und Duschsituationen). Zu vermitteln ist auch, dass bei allen Aktivitäten und Kontakten das Jugendschutzgesetz einzuhalten ist. Bei Betreuungssituationen im Rahmen von Einzelkontakten ist im Vorfeld zu besprechen, wie die Betreuung gestaltet werden soll (z. B. bei Nachhilfeangeboten durch Ehrenamtliche). Um gezielter Manipulation vorzubeugen, sollten Themen wie z. B. persönliche Geschenke klaren Regelungen unterliegen.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, welche Themen im Verhaltenskodex beibehalten, aufgegriffen und/oder welche verbindlichen Regeln vereinbart werden müssen. Diese sollten auch für Honorarkräfte, das technische Personal und Ehrenamtliche sichtbar und transparent dargestellt werden.

Personalverantwortung

Im Kontext des Kinderschutzes ist die Personalverantwortung immer eine Leitungsaufgabe. Daher sind Vorkehrungen zur Personalauswahl und -einarbeitung, zur Prüfung von Referenzen sowie Regelungen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72 a SGB VIII zu beschreiben und zu erläutern. In Vorstellungsgesprächen sollte seitens der Einrichtungsleitung klar die Erwartung formuliert werden, dass das Kinderschutzkonzept mitzutragen ist. Besonders zu empfehlen ist die Besprechung von Einstellungen und Vorerfahrungen im Kinderschutz. Den Mitarbeitenden und Ehren-

amtlichen ist zu vermitteln, welche Themen mit den Kindern und Jugendlichen (wie) besprochen werden können und welche besonders sensibel zu handhaben sind. Hierfür bieten die arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodexe eine wichtige Grundlage, da sie klare Handlungsanweisungen für Betreuungspersonal beschreiben (z. B. Umgang mit Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Sprache/Wortwahl, erzieherische Grenzsetzungen etc.).

Weiterhin beinhaltet dieser Bestandteil des Schutzkonzeptes auch die kritisch-konstruktive Begleitung der Mitarbeitenden sowie die Verpflichtung aller Mitarbeitenden jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen und Formen von Gewalt der Leitung zu melden.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, welche Maßnahmen im Bereich der Personalverantwortung beibehalten bzw. eingeführt werden müssen.

Kooperation mit Fachleuten

Die Zusammenarbeit mit externen Fachberatungsstellen ist nicht nur im Rahmen der Kinderschutzkonzepterstellung wichtig, sondern auch für den konkreten Verdachtsfall innerhalb der Einrichtung. Um Fehlentscheidungen vorzubeugen, ist der Einbezug von Kooperationspartnern in Kinderschutzfragen unabdingbar. Die Initiierung einer Zusammenarbeit mit externen Fachberatungsstellen ist zu empfehlen, insbesondere wenn die Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen im Fokus stehen.

Im Konzept ist zu beschreiben, an welche Fachberatungsstelle(n) zum Thema Gewaltschutz sich die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen im Bedarfsfall wenden können und wie sie sich mit relevanten Beratungs-, Schutz- und Hilfsangeboten im Sozialraum vernetzt. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit diesen Stellen ist anzustreben. Dabei ist auch die Rolle der Jugendämter sowie (ggf.) der Betriebsurlaubsberechtigenden Behörde (Meldepflichten) zu besprechen. So haben Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche im Verdachtsfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Mit dem örtlich zuständigen Jugendamt ist eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII abzuschließen, in denen unter anderem Unterstützungspartner und die zur Verfügung stehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte zu benennen sind.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, welche Kooperationspartner für welche Themenfelder benötigt werden.

Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen sind wichtige Instrumente, um Kinder bzw. Jugendliche und ihre Familien zu beteiligen sowie ihre Wünsche und Verbesserungsvorschläge ernst zu nehmen. Beschwerden sollten als Chance zum Lernen und zur Verbesserung betrachtet werden. Jede Einrichtung benötigt ein schriftlich fixiertes alters- und entwicklungsgerechtes Beschwerdeverfahren, das eine systematische Bearbeitung von Beschwerden (zum Thema Gewalt und anderen Themen) sicherstellt. Die Möglichkeit zur Beschwerde sollte **innerhalb** und **außerhalb** jeder Einrichtung gewährleistet werden. Dabei ist es notwendig Beschwerdeinstrumente zu entwickeln, die für die Zielgruppe geeignet sind. So sind Beschwerden „[...] nicht an eine bestimmte Form gebunden. Gerade bei jüngeren Kindern können körpersprachliche, mimische oder gestische Äußerungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken.“⁴

Wichtig ist, dass die möglichen Beschwerdewege allen Betreuten und ggf. auch Eltern oder rechtlichen Vertretern bekannt und vertraut sind und diese Wege niedrigschwellig zugänglich sind. Sie sollten als ritualisierte Angebote gehandhabt und verstanden werden, bei denen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten sich zu äußern und anzuvertrauen. Mögliche Angebote für interne Beschwerden sind zum Beispiel Kinder- bzw. Jugendversammlungen, Beschwerdebriefkästen, Sprechzeiten der

4 Maywald (2022): Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept. München: Don Bosco Medien GmbH, S. 75

Leitungsebene oder Feedback-Gespräche. Mögliche Angebote für externe Beschwerdemöglichkeiten sind Personensorgeberechtigte, Vertrauenspersonen außerhalb der Einrichtung (Vertretende von Migrationsorganisationen, Ausländer- und Integrationsbeiräte, BumF-Landeskoordination etc.), öffentliche Träger (Jugendämter, Landesjugendamt) und etablierte Beratungsformate (Kinder- und Jugendsorgentelefon, ombudshaftliche Vertretung „Dein Megafon“).

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, welche Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen beibehalten und/oder etabliert werden müssen.

Kriseninterventionsplan

Der Kriseninterventionsplan ist ein schriftlich fixiertes Verfahren zum Vorgehen in Kinderschutzfällen und wird dann eingesetzt, wenn Verdachts- oder Gefährdungsmomente aufkommen. Das konkrete Vorgehen im Kinderschutz ist in den §§ 8a und 8b SGB VIII sowie im § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gesetzlich geregelt. Zwischen den freien Trägern und den örtlich zuständigen Jugendämtern müssen Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen werden, vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Institutionen und Organisationen, die nicht in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, aber beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, können freiwillig die genannten Vereinbarungen mit den örtlich zuständigen Jugendämtern schließen und können sich an den Handlungsablauf des § 8a SGB VIII anlehnen. Sollte keine Vereinbarung vorliegen, haben sie gem. § 8b SGB VIII einen Anspruch auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung gegenüber dem Jugendamt oder einem (einschlägig tätigen) freien Träger.

Ein orientierungsgebendes Ablaufschema finden Sie in der Handreichung für Fachkräfte und Ehrenamtliche „Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept“

Der Interventionsplan bietet allen Mitarbeitenden Orientierung und Handlungssicherheit, wenn sie Anzeichen für Gewalt wahrnehmen.

Ergänzend sind Aussagen zu folgenden Inhalten darzustellen:

- Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall (insb. Handlungsschritte, Verantwortlichkeiten, Meldewege)
- Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen
- Einschaltung von Dritten (auch: Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien)
- Dokumentation, Datenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung
- Aussagen zu Opferschutz und Nachsorge

Weiterhin ist eine Erweiterung des Kriseninterventionsplans um Maßnahmen bei Übergriffen, die von Mitarbeitenden oder den Kindern bzw. Jugendlichen selbst ausgehen, vorzunehmen.

Die Zusammenarbeit mit einer externen Fachberatungsstelle bietet das notwendige Fachwissen.

4 Warum bilden die bereits bestehenden Konzepte in den Unterkünften und Angeboten eine wichtige Grundlage?

Der (pädagogische) Alltag in Einrichtungen der Flüchtlings- bzw. Jugendhilfe ist durch die jeweiligen Konzepte bestimmt und bildet die Grundlage für Strukturen, Arbeitsprozesse und Vorgehensweisen. Sie sind aber auch Ausgangslage für das Kinderschutzkonzept. Während pädagogische Konzepte den Alltag, Normen, Werte, Regeln und Ziele der Einrichtung abbilden, fokussiert das Kinderschutzkonzept die Beschreibung von Verstößen gegen das Kindeswohl, deren Prävention und daraus resultierende Konsequenzen. Fragen wie: „Was ist erlaubt und was nicht?“, „Ab wann ist ein Verhalten als

ein massiver Übergriff zu bewerten?“ und „Wie ist im Verdachtsfall vorzugehen?“ werden auf Grundlage fachlicher Expertise und im Rahmen eines gemeinsamen Aushandlungsprozesses mit allen Beteiligten beantwortet. Sie sind in beiden Konzepten entsprechend abzubilden und sollten ineinander übergreifen.

Im Rahmen der Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist das Vorhalten eines sexualpädagogischen Konzeptes zu empfehlen. Im sexualpädagogischen Konzept sind unter anderem Handlungsansätze für Alltagssituationen zu beschreiben, die definieren, was aus professioneller Sicht im Rahmen der Sexualentwicklung vermittelt werden soll und wo die Grenzen liegen. Da die betroffenen Kinder und Jugendlichen aus anderen Kulturen mit anderen Wertesystemen und Normen stammen und von diesen geprägt sind, ist ein sensibler Umgang rund um die Themen „Liebe - Sexualität - Beziehungen“ gefragt, denn das Sprechen über Sexualität und (sexualisierte) Gewalt ist in vielen Kulturen ein Tabu. Die Aspekte sind im Kinderschutzkonzept aufzunehmen. Gleiches gilt für die Prävention körperlicher und emotionaler Gewalt, insbesondere im Kontext der digitalen Medien. In diesem Sinne ist das Vorhalten eines medienpädagogischen Konzeptes zu empfehlen.

Zu berücksichtigen ist, dass Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten nicht nur innerhalb einer Einrichtung (z. B. durch Kinder bzw. Jugendliche untereinander oder das Personal), sondern auch außerhalb dieser (z. B. in Schule, durch Fremde im Kontext der digitalen Medien etc.) stattfinden können. Beide Aspekte sind im Interventionsplan des Kinderschutzkonzeptes einzubeziehen.

Fazit: Betonen Sie die Verantwortung des Kinderschutzes in Ihrer Konzeption und erweitern Sie diese um das Kinderschutzkonzept. Nutzen Sie bereits erarbeitete Grundlagen!

5 Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für den Kinderschutz im Bereich der Flüchtlingshilfe?

Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen ist zu unterscheiden, ob die geflüchteten Kinder bzw. Jugendlichen im Familienverbund oder unbegleitet geflüchtet sind.

→ **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** fallen unter das Kinder- und Jugendhilferecht und werden daher vom regulären Versorgungssystem der Kinder- und Jugendhilfe betreut (Hilfen zur Erziehung). Im Kontext des Kinderschutzes gelten somit folgende gesetzliche Grundlagen:

Verfahrensvorschrift Kinderschutzfall

Das konkrete Vorgehen im Kinderschutz ist in den §§ 8a und 8b SGB VIII sowie im § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gesetzlich geregelt. Zwischen den freien Trägern und den örtlich zuständigen Jugendämtern müssen Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen werden, vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Datenweitergabe durch Berufsgeheimnisträger*innen

Die Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträger*innen bei Kindeswohlgefährdung ist im § 4 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) im Bundeskinderschutzgesetz geregelt.

Meldepflicht

Weiterhin besteht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII eine Meldepflicht gegenüber der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde, wenn Ereignisse oder Entwicklungen die das Kindeswohl beeinträchtigen, festgestellt werden. Die Meldungen über besondere Vorkommnisse sind über "SoJuS THUE - Sozia-

les und Jugend Serviceportal" zu erstellen und an das LJA zu senden. Der für die Einrichtung und zusätzlich ggf. der für betroffene Klienten zuständige örtliche Träger (Jugendamt) erhält automatisch eine in "SoJuS THUE - Soziales und Jugend Serviceportal" erstellte Info-Mail über die BV-Meldung und kann in der Anwendung auf die seine Zuständigkeit betreffende pseudonymisierte Meldung zugreifen.

Gewalt- bzw. Kinderschutzkonzepte

Die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII und § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII gesetzlich verpflichtet, Gewalt- bzw. Kinderschutzkonzepte zu entwickeln und anzuwenden:

„Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft wird. Damit wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gestärkt.“

(Bundestag DRS. 19/26107, S.98)

→ **Institutionen und Organisationen die nicht in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind**, aber beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, können freiwillig die genannten Vereinbarungen mit den örtlich zuständigen Jugendämtern schließen und können sich an den Handlungsablauf des § 8a SGB VIII anlehnen. Sollte keine Vereinbarung vorliegen, haben sie gem. § 8b SGB VIII einen Anspruch auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung gegenüber dem Jugendamt oder einem (einschlägig tätigen) freien Träger.

→ **Kinder und Jugendliche die im Familienverbund geflüchtet sind**, fallen unter das Asylrecht und werden in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Sie erfahren in erster Linie keine direkte Anbindung an die Kinder- und Jugendhilfe.

„Unterkunftsbezogene Schutzkonzepte entsprechend der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung“ (ThürGUSVO)

Gemäß der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO) sind alle Betreibenden von kommunalen Gemeinschaftsunterkünften verpflichtet, ein unterkunftsspezifisches Schutzkonzept zu erarbeiten, bei dem auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden muss.⁵

Richtungsweisend sind auch die „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften (2021)“:

„Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften (2021)“

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen sicherzustellen, haben das Bundesfamilienministerium und UNICEF im Jahr 2016 eine gemeinsame Initiative ins Leben gerufen und bundesweit einheitliche „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ entwickelt. „Die Mindeststandards gelten als Leitlinien für die Erstellung, Umsetzung, das

⁵ <https://www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemUnterKSozBVTH2018rahmen/part/X>, Stand: 08.04.2024

Monitoring und die Evaluierung von einrichtungsinternen Konzepten zum Schutz von Kindern und anderen schutzbedürftigen Menschen.“⁶ Sie umfassen folgende Bereiche:

- Personal
- strukturelle Voraussetzungen
- bauliche Voraussetzungen
- externe Kooperationen
- Prävention von Gewalt
- Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen
- Förderung des Wohlbefindens und der Entwicklung von Kinder und Jugendlichen

Die Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ stellt auf ihrer Internetseite www.gewaltschutz-gu.de umfangreiche Materialien zur Verfügung sowie eine Toolbox zur Entwicklung und Umsetzung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten mit Materialien zur partizipativen Risikoanalyse, zur partizipativen Bestandsaufnahme zu kinderfreundlichen Orten und Angeboten, zur Ressourcenanalyse sowie zum Schutzkonzept und Maßnahmenplan.

6 Welche Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gibt es?

Körperliche / Emotionale Vernachlässigung (Unterlassungen)

- unterlassene Fürsorge, wobei physische und/oder emotionale Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen durch die Betreuungsperson(en) unzureichend bis gar nicht berücksichtigt werden
 - z. B. Verweigerung von ausreichend Nahrung und/oder Wasser, fehlende Zuwendung und Förderung, fehlende oder unzureichende Beaufsichtigung, Verweigerung von medizinischen Behandlungen oder Pflegemaßnahmen

Körperliche Gewalt

- alle Handlungen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang zu physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Entwicklung führen (oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen)
 - z. B. einzelner Schlag mit der Hand, Prügeln, Würgen, gewaltsamer Angriff mit Riemen, Stöcken und anderen Gegenständen und Waffen

Emotionale / Seelische Gewalt

- alle Handlungen, bei denen aktiv und auf negative Art die psychische Befindlichkeit von Kindern bzw. Jugendlichen beeinflusst wird
 - z. B. Beleidigungen, Drohungen, verbale Erniedrigungen bzw. herabsetzende Sprache, inadäquate Strafen, unrealistische Anforderungen, Instrumentalisierung in elterlichen Konflikten, Vermitteln von Schuldgefühlen, Verhinderung adäquater Entwicklungsmöglichkeiten
- häufigste Form der Kindesmisshandlung, jedoch schwerer und oft erst mittel- bis langfristig nachweisbar, da sie keine unmittelbaren körperlichen Spuren hinterlässt

Partnerschaftsgewalt

- Bestandteil häuslicher Gewalt

6 <https://www.unicef.de/informieren/materialien/mindeststandards-schutz-fluechtlinge-2021/243676>, Stand: 19.09.2024

- bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer und wirtschaftlicher Gewalt, die zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob die Beteiligten einen gemeinsamen Wohnsitz haben oder hatten
- Kinder und Jugendliche können entweder selbst oder mittelbar betroffen sein
- führt zu Beeinträchtigungen der emotionalen, körperlichen und/oder kognitiven Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen führen
- Kinder bzw. Jugendliche, die Partnerschaftsgewalt erleben, sind häufig Zeugen und immer auch Betroffene

Sexualisierte Gewalt

- der Begriff umschreibt einen Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung; eine einheitliche oder allgemeingültige Definition existiert nicht
- sexuelle Handlungen an und vor Kindern sind unabhängig vom Willen des Kindes strafbar (§§ 176 ff. StGB)
 - bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, d. h. alle sexuellen Handlungen sind als sexualisierte Gewalt zu werten, selbst wenn diese damit einverstanden wären
- Täterinnen und Täter nutzen regelmäßig ihre Macht- und/oder Autoritätsposition aus, um eigene sexuelle Bedürfnisse auf Kosten des körperlich, geistig oder sprachlich unterlegenen Kindes bzw. Jugendlichen zu befriedigen

Gewalt im Kontext digitaler Medien

- Gewalt im Kontext digitaler Medien umfasst eine Vielzahl von Formen, wie zum Beispiel:
 - **Cybermobbing:** permanentes Belästigen, Bedrängen und/oder Schikanieren einer anderen Person über das Internet, findet größtenteils in sozialen Medien statt
 - **Cybergrooming:** gezieltes Ansprechen von Minderjährigen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte
 - **Cyberstalking:** Nachstellen, Verfolgen und auch Überwachen einer Person mit digitalen Hilfsmitteln (Stalkerware)
 - **Sextortion:** Betroffene werden zur Herstellung von freizügigen Bildern, Nacktbildern oder Videos gedrängt, um sie anschließend damit zu erpressen
 - **Missbrauchsdarstellungen:** Abbildungen, Filme oder Texte mit sexuellen Handlungen an oder vor Kindern, darunter fallen auch Aufnahmen von ganz oder teilweise unbedeckten Kindern in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung

Häusliche Gewalt

- bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer und wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob die Beteiligten einen gemeinsamen Wohnsitz haben oder hatten

Institutionelle Gewalt

- bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt innerhalb von Institutionen und Organisationen

Personale Gewalt

- Gewaltformen, die unmittelbar auf das Handeln konkreter Personen zurückzuführen sind

Strukturelle Gewalt

- Gewaltformen, die unmittelbar auf konkrete Strukturen, Prozesse und Rahmenbedingungen zurückzuführen sind (Regeln, Abläufe, Haltungen)

Kulturelle Gewalt

- kulturelle Aspekte, die strukturelle und/oder personale Gewalt legitimieren bzw. begünstigen (Werte, Normen, Sprache, Religion, Ideologie etc.)

7 Wie lassen sich Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten voneinander unterscheiden?

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt! Um dieses Recht zu achten, ist es neben der Kenntnis über die Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unausweichlich, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie sich die Schweregrade voneinander unterscheiden lassen. Davon abhängig sind die einzuleitenden präventiven und intervenierenden Maßnahmen, die letztlich im Kinderschutzkonzept schriftlich festzuhalten sind. Um einen achtsamen Blick zu schulen, sind gemeinsame Diskussionsrunden im Team zu empfehlen, in denen Fallbeispiele oder Situationen aus dem Alltag analysiert und besprochen werden. Folgende Schweregrade von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche lassen sich unterscheiden⁷:

Grenzverletzungen

- werden in der Regel unabsichtlich verübt
- Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen anderer Personen überschreiten, ihre Gefühle und ihr Schamempfinden verletzen
- Faktoren für eine Grenzverletzung hängen (unter Umständen) mit dem subjektiven Erleben von Menschen zusammen und müssen im Zusammenleben stetig neu ausgehandelt bzw. besprochen werden

Übergriffe

- passieren nicht zufällig
- umfasst eine Vielzahl von Handlungen, welche die körperliche, seelische oder sexuelle Integrität einer Person verletzen und deren persönliche Grenzen überschreiten
- resultieren aus
 - mangelndem Respekt gegenüber Kindern bzw. Jugendlichen und/oder
 - grundlegenden Mängeln im Sozialverhalten und/oder
 - fachlichen Mängeln bzw. fehlender pädagogischer Professionalität
- erfordern (dienstrechtliche) Konsequenzen
- führen je nach Form, Intensität und Häufigkeit zu einer Gefährdung des Kindeswohls und können strafrechtlich relevant sein

Strafrechtlich relevante Formen

- umfassen jedes rechtswidrige und schuldhaftes Handeln, das im Strafgesetzbuch oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist, wie z. B.
 - § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
 - § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

7 Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (2018): Kinder- und Jugendarbeit ... aber sicher! Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen. Die Arbeitshilfe. Köln: DREI-W-Verlag GmbH, S. 9 ff.

- § 223 StGB Körperverletzung
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 184 b – d StGB Verbreitung, Erwerb, Besitz, Zugänglichmachen und Abruf kinder- und jugendpornographischer Schriften, auch mittels Telemedien
- strafbar ist:
 - vorsätzliches (bewusstes und gewolltes) Handeln
 - fahrlässiges (sorgfaltswidriges und vermeidbares) Handeln (insofern vom Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht)

Ob und in welchem Maße ein Verhalten strafrechtlich relevant ist, liegt am Ende in der Beurteilung der Strafverfolgungsbehörden.

8 Was sind Merkmale pädagogischen Fehlverhaltens im Umgang mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen?

Emotionale, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt können in der Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen unterschiedlichste Formen annehmen und haben zumeist mehrere Ursachen. Im Rahmen der Kinderschutzkonzepterstellung und -umsetzung ist es unerlässlich, präventive und intervenierende Maßnahmen in Bezug auf Fehlverhalten und Gewalt zu formulieren und transparent darzustellen.

Beispiele von pädagogischem Fehlverhalten durch Mitarbeitende:

- Beschämen und Demütigen, Beleidigen, Überfordern, Anschreien, Erpressen
- Missachten der Privatsphäre, sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlich relevante Taten
- Zwang zum Essen, Einsperren, Isolieren, Fixieren, Schubsen, Schlagen
- ...

Um Fehlverhalten und/oder Gewalt ausgehend von Mitarbeitenden präventiv entgegenzuwirken, dies zu erkennen und beenden zu helfen, ist eine angemessene Fehler- und Achtsamkeitskultur innerhalb jeder Unterkunft bzw. jedes Angebotes zu etablieren. Eine der wichtigsten Grundlagen ist neben der Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie die regelmäßige Reflexion gegebener Alltagssituationen (Routinen) sowie die Entwicklung bzw. Überarbeitung von erforderlichen Handlungsansätzen und erwartbaren Konsequenzen bei Fehlverhalten.

Ursachen von pädagogischem Fehlverhalten durch Mitarbeitende:

- Ausbildungsdefizite und daraus folgende fehlende professionelle Kenntnisse
- strukturelle Ursachen, wie z. B. mangelnde personelle und/oder räumliche Ausstattung
- fehlende Unterstützung im Team und/oder durch die Leitung und/oder den Träger
- Überforderung
- individuelles Versagen vor dem Hintergrund der eigenen Biographie und Lebenserfahrungen
- fehlende Kenntnis über Kinderschutzkonzepte
- ...

Beispielhafte Strukturen, die Gewalt in Einrichtungen und Diensten begünstigen können:

- geschlossene Systeme mit autoritären Machtverhältnissen, da Entscheidungen hier weniger aufgrund fachlicher Erwägungen, sondern eher im Sinne der eigenen Machtsicherung „angeordnet“ werden

- Systeme mit schlechter Organisationskultur und häufig wechselndem Personal, in denen Aufgabenbereiche und Funktionen Einzelner aus dem Blick geraten
- fehlende Regeln bzw. Regeln, die nicht transparent und verbindlich gelebt werden
- Einrichtungen/Dienste, in denen Fehlverhalten nicht offen angesprochen wird (Kultur des Schweigens)
- fehlendes Fachwissen und fehlende Sensibilität seitens Leitung und/oder Mitarbeitenden
- ungünstige räumliche Gegebenheiten (uneinsichtig, unübersichtlich)
- ...

Welche Strategien nutzen Täterinnen und Täter im Kontext sexualisierter Gewalt?

Täterinnen und Täter, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausüben, gehören den unterschiedlichsten sozialen Schichten an und sind häufig dem näheren Umfeld der betreffenden Kinder und Jugendlichen zugehörig. So finden ca. 25 % der Fälle innerhalb des engsten Familienkreises statt und ca. 50 % im sozialen Nahraum (erweiterter Familien- und Bekanntenkreis, Nachbarinnen und Nachbarn, Personen aus Einrichtungen oder Vereinen, die die Kinder gut kennen).⁸

Die Taten werden häufig über einen langen Zeitraum geplant und auch der Missbrauch selbst kann über einen langen Zeitraum hinweg stattfinden. Nicht selten wählen Täterinnen und Täter pädagogische Berufe oder engagieren sich ehrenamtlich in Vereinen oder auch der Flüchtlingshilfe, um Kindern und Jugendlichen näher zu kommen. „Signale, die Kinder [...] aussenden oder Symptome, die auf den Missbrauch zurückzuführen sein könnten, sind nicht immer eindeutig erkennbar. Kinder [...] brauchen daher ein aufmerksames Umfeld, das auf Verhaltensauffälligkeiten und -veränderungen sensibel reagiert und weiß, wie es im Verdachtsfall mit Kindern sprechen und Wege der Hilfe aufzeigen kann.“⁹

Um dem oftmals „komischen Bauchgefühl“ trauen zu können, welches Mitarbeitende in bestimmten Situationen haben, und um die Situation professionell einschätzen zu können, ist es notwendig, Profile und Strategien von Täterinnen und Tätern zu kennen.

Beispielhafte Strategien, die Täterinnen und Täter nutzen:

- bevorzugen Einrichtungen/Organisationen, in denen sich viele Kinder bzw. Jugendliche aufhalten und Gelegenheiten mit Schlaf- oder Übernachtungssituationen gegeben sind
- Manipulationen des nahen Umfeldes, um die Tat strategisch vorzubereiten (Grooming), z. B. Kollegenkreis, familiäre Bezugspersonen
- Aufbau und Pflege guter Beziehungen zur Leitungsebene der Einrichtung
- berufliche bzw. persönliche Qualifikationen, in der ihnen quasi per sé Vertrauen zugeschrieben wird
- nutzen Abhängigkeitsverhältnisse und Machtasymmetrien
- ...

8 <https://zahlen.beauftragte-missbrauch.de/kontext/>, Stand: 14.09.2023

9 <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/symptome-und-signale>, Stand: 13.11.2023

9 Welche weiterführenden Informationen und Arbeitshilfen gibt es für Betreuungseinrichtungen?

Gesetzliche Grundlagen

- <https://www.landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-GemUnterkerSozBVTH2018rahmen/part/X>

Online-Informationen

- <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>
- <https://www.gewaltschutz-gu.de/>
- Schritt für Schritt zum Schutzkonzept: Leitfaden zur Erarbeitung, Umsetzung und Verstetigung von Schutzkonzepten in Unterkünften für geflüchtete Menschen
https://www.gewaltschutz-gu.de/fileadmin/user_upload/PDFs_Publikationen/Praxisleitfaden_Schritt_f%C3%BCr_Schritt-SPI2022.pdf
- <https://ecpat-schutzkonzepte.de/>
- <https://www.savethechildren.de/informieren/einsatzorte/deutschland/schutz-von-kindern/gemeinsam-fuer-mehr-teilhabe-gefluechteter-kinder-und-familien-am-kinder-und-jugendhilfesystem/>
- <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/junge-gefluechtete>

Kostenlose Online-Fortbildungen

- <https://elearning-kinderschutz.de/>
- <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>

Fachliteratur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend & UNICEF (2021): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften
<https://www.unicef.de/cae/resource/blob/243688/980ce25141cf45973065a45077e7af30/mindeststandards-zum-schutz-von-kindern-jugendlichen-und-frauen-in-fluechtlingsunterkuenften-2021-pdf-data.pdf>
- AMYNA e.V. (2022): Verletzliche Flüchtlingskinder. Prävention sexualisierter Gewalt in der Flüchtlingshilfe. Praktische Tipps für Einrichtungen und Fachkräfte, die für Ehrenamtliche zuständig sind
- AMYNA e.V. Grenzwert!CH – Sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche verhindern (2022): Sexuelle Grenzverletzungen durch Kinder. Erkennen – Eingreifen – Vorbeugen. Eine Orientierungshilfe für Kitas. München: AMYNA e.V.

Informationsportale zu Gewalt im Kontext digitaler Medien

- Jugendschutz.net
<https://jugendschutz.net/thema/sexualisierte-gewalt>
- Klicksafe.de
<https://www.klicksafe.de>
- Innocence in Danger e.V.
<https://www.innocenceindanger.de>

- JUUUUPORT e.V.
<https://www.juuuport.de>
- Law4school – Recht in der digitalen Welt (Webinare gegen Cybermobbing)
<https://www.law4school.de/>

Informationsportale und Trainingsprogramme im inklusiven Kinderschutz

- Ben und Stella
<https://www.benundstella.de/>
- Petze
<https://petze-kiel.de/>
- Stark mit Sam
<https://www.hogrefe.com/de/shop/praevention-sexuellen-missbrauchs-an-kindern-und-jugendlichen-mit-behinderung-75876.html>

Arbeitstools

- Podcast-Themenreihe der Initiative „Thüringer Kinderschutzkonzept“ unter:
<https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/kinderschutzkonzept/podcast>
- #UNDDU?Fachkräfte (App für Fachkräfte)
<https://unddu-portal.de/de/Fachkraefte>
- Toolbox für die Praxis
<https://www.gewaltschutz-gu.de/fuer-die-praxis/praxismaterialien-fuer-die-notunterbringung/toolbox-1-unterkunftsspezifisches-schutzkonzept>
- https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Handreichung_KJSG_und_Junge_Gefluechtete_ism_2022.pdf

Selbstbewertung zur Einschätzung von Kinderschutzmaßnahmen innerhalb des eigenen Vereins bzw. (Jugend-) Verbandes

- ECPAT Deutschland e.V.
<https://ecpat-schutzkonzepte.de>

Methodensammlung

- KJA Freiburg e.V.: Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt
<https://www.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/materialien/>
- Der Paritätische: Methodenkoffer „Kinderrechte“ (inkl. zugehörigem Material und Anleitungen)
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/2020-Spiele_Methoden_ueberarbeitet.pdf
- Frauenhauskoordinierung e.V.: Mit Kindern über häusliche Gewalt sprechen
<https://sicher-aufwachsen.org/arbeitsmaterialien/mit-kindern-ueber-haeusliche-gewalt-sprechen-beratung-von-kindern-jugendlichen-bei-miterlebter-innerfamiliaerer-gewalt-partnerschaftsgewalt>
- Klicksafe: Let's talk about Porno. Sexualität, Identität und Pornographie. Arbeitsmaterialien für Schule und Jugendarbeit
<https://www.klicksafe.de/materialien/lets-talk-about-porno>

Fragebögen selbst erstellen und Angebote bewerten

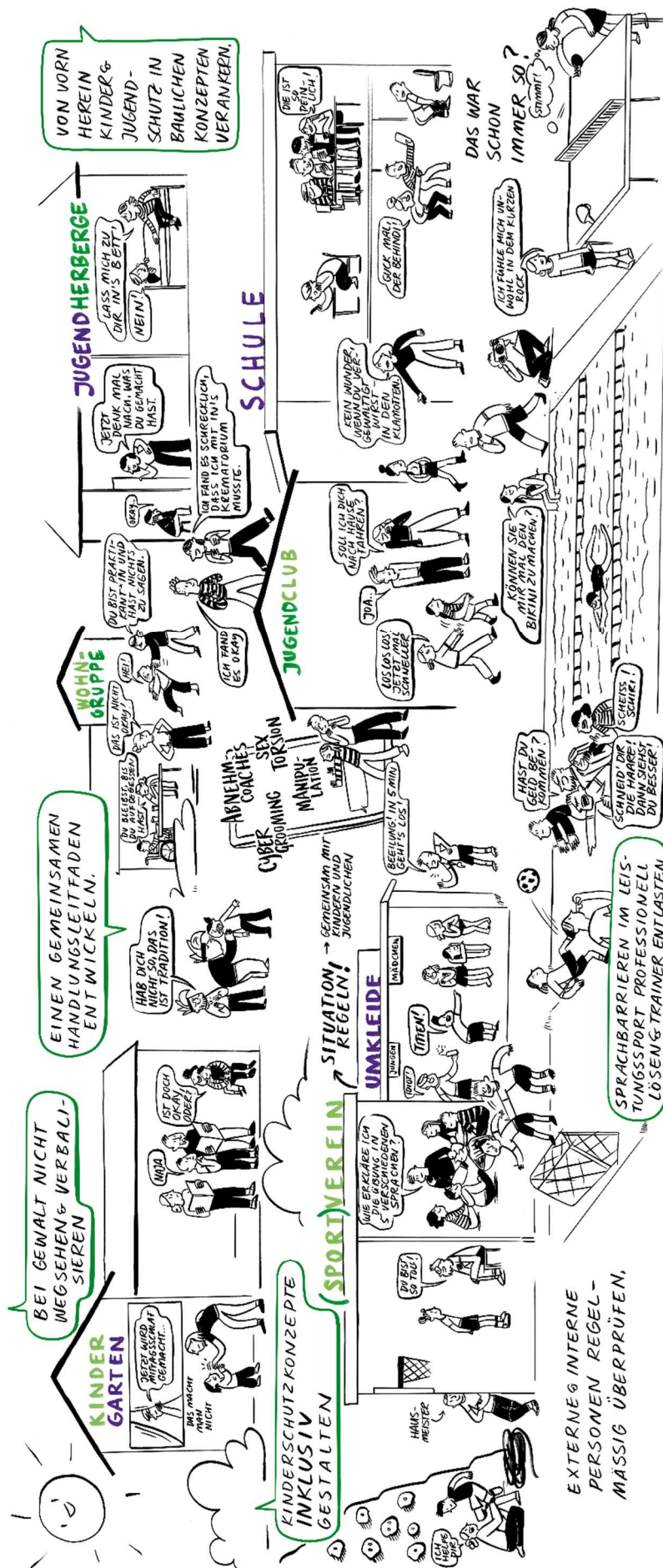
- <https://lerntools.org/app/#/main-index>
- <https://beauftragte-missbrauch.de/weiterleitung-du-bist-gefragt>

Kostenlose Online-Beratung

- Online-Sprechstunde der Initiative „Thüringer Kinderschutzkonzept“ unter:
<https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/kinderschutzkonzept/sprechstunde>

Ansprechpersonen und spezialisierte Fachberatungsstellen zum Kinderschutz in den Thüringer Gebietskörperschaften

- Thüringer Netzwerkkoordination Kinderschutz
<https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/netzwerke>
- Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.
<https://jugendschutz-thueringen.de/kinder-und-jugendschutzdienste>



GESUNDE GRENZEN IM UMGANG MIT KINDERN & JUGENDLICHEN

sandruschka GmbH 

